

**Amtsgericht Mainz**

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 68/23

Mainz, 02.06.2026

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 27.10.2026</b>	<b>14:00 Uhr</b>	<b>16, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Hahnheim

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Hahnheim	Flur 10 Nr. 305	Gebäude- und Freifläche An der Pflingstweide 31	644	2197 BV 1

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

freistehendes Einfamilienhaus (Fertighaus) mit Garage, laut Plan unterkellert, DG ist laut Plan nicht ausgebaut, Baujahr ca. 1979, Wohnfläche ca. 108,30 qm

Raumaufteilung laut Plan:

Kellergeschoss: mehrere Kellerräume, Heizraum, Waschküche

Erdgeschoss: Wohnr., Essdiele, 3 Schlafr., Küche, Bad, WC, Flur, Diele, Abstellr., Terrasse

Dachgeschoss: Speicher

Wertermittlungstichtag 24.03.2025

Durch den Gutachter fand lediglich eine Außenbesichtigung statt;

**Verkehrswert:** 405.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Peter  
Rechtspflegerin